

Az.: 42.3-6421/2 GW 0000657

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 259 / 5, Gemarkung Ering, Gemeinde Ering, Landkreis Rottal-Inn, durch die Innwerk AG, vertr. d. d. Vorstand, Schulstr. 2, 84533 Stammham, für Zwecke der Kühlwasserversorgung des Inn-Kraftwerkes Ering-Frauenstein, Innwerkstraße 15, 94140 Ering

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Innwerk AG beabsichtigt eine Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.-Nr. 259 / 5, Gemarkung und Gemeinde Ering, Landkreis Rottal-Inn, für Zwecke der Kühlwasserversorgung des Inn-Kraftwerkes Ering-Frauenstein, Innwerkstr. 15, 94140 Ering. Die jährliche genehmigte Entnahmemenge beläuft sich auf 10.000 m³. Die Grundwasserentnahme erfolgt bereits seit 1936.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurde das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, das die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung verneinte.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche neue Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Grundwasserentnahme nicht. Insbesondere sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten, da die Entnahme bereits seit einem sehr langen Zeitraum erfolgt. Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

In der Umgebung der Kühlwasserversorgung des Inn-Kraftwerkes Ering-Frauenstein befindet sich außerdem ein Natura-2000-Gebiet, ein Naturschutzgebiet, mehrere Flachlandbiotoppe entlang des Kirnbachs, ein Naturdenkmal in Form einer Kastanienallee, Bodendenkmäler und ein HQ 100 Überschwemmungsgebiet. Negative Auswirkungen auf genannte Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. Grundwasserabhängige Biotoppe werden nicht beeinträchtigt. Aufgrund der bereits langfristig praktizierten Grundwasserentnahme sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 04.07.2019
Landratsamt Rottal-Inn
Untere Wasserrechtsbehörde

Willeitner